Betreute Wohnformen

Wann kann eine Betreuungsgutsprache für das betreute Wohnen gesprochen werden?

Gutsprachen können nur erteilt werden, wenn die Hindernisfreiheit der angestammten Wohnung nicht gegeben ist und im Rahmen der Bedarfsabklärung ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis sowie die Gefahr sozialer Isolation festgestellt werden.

Wofür kann eine Betreuungsgutsprache verwendet werden?

Die Gutsprache ist kein Mietzinszuschuss. Die Gutsprache ist ein Beitrag an zusätzliche Dienstleistungen (Notruf, Mahlzeiten, Haushaltshilfen, soziale Aktivitäte etc.), die entweder im Miet- oder Pensionsvertrag integriert (Wohnen mit Dienstleistungen) oder auf der Rechnung separat ausgewiesen und abgerechnet werden (Wohnen+). Es wird ein Beitrag von maximal 500 Franken pro Monat vergütet.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Betreuungsgutsprache erteilt wird?

Personen, die bereits in einer betreuten Wohnform leben oder in eine solche einziehen möchten, müssen für die Rückvergütung der Beträge aus der Gutsprache eine Kopie des Miet- bzw. Pensionsvertrages dem Alters- und Versicherungsamt schicken. Die Kosten der Miete, der Zusatzleistungen sowie weiterer vereinbarter Dienstleistungen müssen separat aufgeführt sein.

Wer bietet Betreutes Wohnen an?

Im Sozialwegweiser Bern 60plus (www.bern.ch/sozialwegweiser) finden Sie Angebote von betreuten Wohnformen (Wohnen mit Dienstleistungen, Wohnen+ usw.).

Beispiele:

- Der Burgerspittel | www.burgerspittel.ch | Tel. 031 307 66 66
- Domicil AG | www.domicilbern.ch | Tel. 031 307 20 65
- Senevita AG | www.senevita.ch | Tel. 031 360 99 99
- Tertianum AG | www.tertianum.ch | Tel. 031 300 36 36 (Résidence) | Tel. 031 970 44 00 (Fischermätteli)

Wo erhält man weitere Auskünfte und Beratung?

Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern unter der Telefon 031 321 77 90 oder via betreuungsgutsprachen@bern.ch zur Verfügung.

Stand: Januar 2024. Diese Version ersetzt alle früheren Versionen.